

An das  
Amt der Burgenländischen  
Landesregierung

Per E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2024-0.302.104

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Niklas Sonntag**  
Sachbearbeiter

[NIKLAS.SONNTAG@BKA.GV.AT](mailto:NIKLAS.SONNTAG@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203919  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-000.683-22/7, OE: VR

**Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes, mit dem mit dem die  
Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz,  
das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische  
Volksbegehrensgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. I (Änderung der Landtagswahlordnung 1995):**

Zu Z 26 (§ 33 Abs. 2):

Durch den im Entwurf vorgeschlagenen Begriff „zusätzlich“ (anstelle von „gleichzeitig“) erscheint es zulässig, den Antrag auf Besuch der Sonderwahlbehörde auch nach einem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte zu stellen. § 33 Abs. 2a knüpft jedoch soweit ersichtlich an die gleichzeitige Antragstellung an. Würde der Antrag auf Besuch der Sonderwahlbehörde nach Ausstellung der Wahlkarte einlangen, so könnte nach § 33 Abs. 2a diesem Antrag zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe nicht mehr entsprochen werden, obwohl die Voraussetzungen der Bestimmung dies vorsehen.

Zu Z 54 (§ 65 Abs. 5):

Die Bestimmung erscheint missverständlich, weil die Feststellung der Zahlen nach Abs. 5 grundsätzlich schon eine durch die Wahlbehörde als Kollegialorgan ist und insofern einen Beschluss darstellt. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagene Formulierung jene Stimmzettel umfassen soll, die Zweifelsfälle darstellen und somit einer gesonderten Beschlussfassung durch die Wahlbehörde zugeführt wurden; andernfalls wären sämtliche gültige Stimmzettel zu nummerieren. Es wird angeregt, dies in der Formulierung bzw. in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Z 61 (§ 79 Abs. 3):

Entsprechend der Wortwahl der Landtagswahlordnung 1995 wie auch der Überschrift zu § 79 müsste es „Wahlakten“ (statt „Wahlakte“) heißen.

Zu Z 63 (§ 88a):

Nach der Rechtsprechung des VfGH ist eine „Wahlpartei“ im Sinn der Wahlordnung begrifflich von „politischer Partei“ verschieden. Eine Wahlpartei ist eine Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung beteiligt (VfSlg. 266/1924). Die Landtagswahlordnung 1995 bezeichnet Wahlparteien im Sinn der angeführten Judikatur als „wahlwerbende Parteien“. Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere die Begriffe „Parteifunktion“ in Abs. 4 Z 1 sowie „Parteien“ bzw. „Zugehörigkeit zur Landespartei“ in Abs. 5 Z 8 missverständlich. Es wird angeregt, diese im Hinblick auf die Rechtsprechung sowie die durchgängige Verwendung des Begriffs „wahlwerbende Parteien“ (nur diese sind als für die Wahlbehörden relevant von der Bestimmung des § 88a betroffen) zu überdenken.

Wien, am 24. April 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt

